



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im September 2015
Stellungnahme Nr. 11/2015
Abrufbar unter www.richterverband.de

**Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes
zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit
von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten
sowie den Zugang zu Zahlungskonten
mit grundlegenden Funktionen**

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband erhebt gegen die wesentlichen Regelungen des Referentenentwurfs zu den Informationspflichten, der Hilfe beim Kontenwechsel und zum Basiskonto keine Bedenken.

Zu kritisieren sind aber die in den §§ 48 ff. Zahlungskontengesetz-RefE (Art. 1 des Referentenentwurfs) vorgesehenen Regelungen.

Nach den in §§ 48-51 Zahlungskontengesetz-RefE vorgeschlagenen Regelungen kann ein Berechtigter den Abschluss eines Basiskontovertrages auf zwei unterschiedlichen verfahrensrechtlichen Wegen durchsetzen, wenn der Zahlungsdiensteanbieter einen Antrag auf Eröffnung eines Basiskontos ablehnt:

- Der Berechtigte kann bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein Verfahren einleiten, das auf die Anordnung zur Eröffnung des Basiskontos gegenüber dem Anbieter gerichtet ist. Die Entscheidung der Bundesanstalt unterliegt der gerichtlichen Nachprüfung. Für die Klage sind die Landgerichte zuständig. Der Klage hat ein behördliches Widerspruchsverfahren vorauszu-gehen.
- Der Berechtigte kann seinen Anspruch auf Vertragsabschluss stattdessen auch auf dem gewöhnlichen Zivilrechtsweg unmittelbar gegenüber dem Anbieter einklagen. Diese Klage soll aber unzulässig sein, wenn ein Verwaltungsverfahren geführt wird.

Für ein Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung des zivilrechtlichen Individualanspruchs auf Abschluss eines Basiskontovertrags besteht kein Bedarf. Der Berechtigte kann seinen Anspruch schlicht bei den Zivilgerichten einklagen. Dieses Verfahren ist einfach und dürfte schon angesichts der Umständlichkeit des in den §§ 48 ff. Zahlungskontengesetz-RefE vorgesehenen Verfahrens, das nach Ablehnung durch den Diensteanbieter ein Verwaltungsverfahren, ein Widerspruchsverfahren und dann ein gerichtliches Klageverfahren vorsieht, wesentlich schneller zur Durchsetzung des Anspruchs führen. Zu Recht weist schon der Referentenentwurf selbst darauf hin, dass das Regelungsmodell der § 48 ff. Zahlungskontengesetz-RefE „keine rechtlichen Vorläufer“ hat.

Die Richtlinie 2014/92/EU (Zahlungskontenrichtlinie) verlangt ein solches Verfahren nicht. Zwar fordern Art. 21 ff. Zahlungskontenrichtlinie ein behördliches Aufsichtsverfahren zur Sicherstellung der Rechtsdurchsetzung. Art. 25 Zahlungskontenrichtlinie stellt es den Mitgliedstaaten aber frei, ob sie einen „spezifischen Mechanismus vorsehen, mit dem sie sicherstellen, dass Verbraucher ..., denen der Zugang zu einem Zahlungskonto ... verweigert wurde, effektiven Zugang ... erhalten“. Das vorgesehene behördliche Verfahren dürfte einen solchen „spezifischen Mechanismus“, also ein Verfahren außerhalb des üblichen Rechtsweges, darstellen. Da bereits der gewährleistete Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten die effektive Rechtsdurchsetzung sicherstellt, ist kein Grund ersichtlich, warum der Bundesgesetzgeber von dieser Möglichkeit Gebrauch machen sollte.

Unabhängig davon ist jedenfalls die Übertragung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Überprüfung der Entscheidung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf die Landgerichte abzulehnen. Es handelt sich um eine originär verwaltungsrechtliche Materie, die vor den Verwaltungsgerichten verhandelt werden sollte, nämlich die Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts. Die vorgesehene Zuständigkeitsregelung zu den Landgerichten stellt einen Verstoß gegen das Gebot der Rechtswegklarheit dar. Die in § 50 Zahlungskontengesetz-RefE vorgesehenen Sonderregelungen für das Verfahren, die eine gänzlich unübliche Mischform von Zivil- und Verwaltungsprozess etablieren, zeigen, dass auch der Entwurf selbst den Zivilprozess letztlich nicht als die geeignete Prozessart für die Überprüfung einer Verwaltungsentscheidung ansieht. Soweit mit dieser Zuständigkeitsregelung zu den Landgerichten nach der Entwurfsbegründung ein „Gleichlauf“ zwischen Zivil- und Verwaltungsverfahren sichergestellt werden soll, ist dafür ein Bedarf nicht ersichtlich. Einander widersprechende Entscheidungen werden bereits dadurch verhindert, dass bei parallel laufenden Verfahren der rechtskräftige Abschluss des einen stets zur Erledigung des anderen führen, dort also keine abschließende Entscheidung mehr ergehen wird.